

**Ehrenordnung (EO)**  
**der Bayerischen Taekwondo Union e.V.**  
vom 11. Januar 2025



*Mitglied in der*



*Mitglied im*



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ehrenurkunden.....	3
§ 3 Ehrennadeln .....	3
§ 4 Ehren-Dan.....	4
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6 Ehrenpräsidentschaft.....	4
§ 7 Verfahren .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mitgemeint.

## § 1 Geltungsbereich

Die BTU kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für die BTU und dem Taekwondo-Sport, Personen oder Institutionen ehren:

- Mitgliedervereine/-abteilungen der BTU,
- Mitarbeiter der BTU,
- Sportler/-innen und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Taekwondo, der Vereine oder des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

## § 2 Ehrenurkunden

Die Ehrenurkunde in Bronze, Silber, Gold, Platin und Diamant für Vereine/Abteilungen der BTU:

- Bronze für 10-jährige BTU-Mitgliedschaft,
- Silber für 20-jährige BTU-Mitgliedschaft
- Gold für 30-jährige BTU-Mitgliedschaft
- Platin für 40-jährige BTU-Mitgliedschaft
- Diamant für 50-jährige BTU-Mitgliedschaft

## § 3 Ehrennadeln

1. Aktive, Funktionäre und Förderer des Taekwondo können geehrt werden durch Verleihung der Ehrennadel der BTU.
2. In Bronze:
  - a. In Anerkennung der Verdienste für das Taekwondo innerhalb und außerhalb des Verbandes,
  - b. für eine mindestens 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
3. In Silber:
  - a. In Anerkennung der besonderen Verdienste für das Taekwondo innerhalb und außerhalb des Verbandes,

- b. an Aktive für die Erringung einer Europameisterschaft oder dreier deutscher Einzelmeisterschaften oder an entsprechend verdienstvolle Sportler,
  - c. für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
4. In Gold:
- a. In Anerkennung der herausragenden Verdienste für das Taekwondo innerhalb und außerhalb des Verbandes,
  - b. an Aktive für die Erringung einer Weltmeisterschaft oder von fünf deutschen Einzelmeisterschaften oder an entsprechend verdienstvolle Sportler,
  - c. für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär.

#### **§ 4 Ehren-Dan**

In besonderen Fällen kann ein Ehren-Dan an ehrenamtliche Funktionsträger, Aktive und Förderer der BTU durch die DTU verliehen werden.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird für besonders herausragende Verdienste um die Bayerische Taekwondo Union e.V. verliehen,

- wenn der Rahmen der Ehrungen (§§ 3 und 4) ausgeschöpft ist, oder
- wenn ein Verdienst nicht durch Ehrungen nach §§ 3 und 4 gewürdigt werden kann.

#### **§ 6 Ehrenpräsidentschaft**

1. ehemalige Präsidenten, die mehr als eine Wahlperiode amtiert haben können auf Vorschlag des Präsidiums durch die MV zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums im Falle eines groben, unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung des Ansehens der BTU in besonderem Maße durch einen Ehrenpräsidenten die Ehrenpräsidentschaft widerrufen.
3. Ein Ehrenpräsident darf repräsentative Aufgaben der BTU durch Auftrag des Präsidiums übernehmen und hat dann Anspruch auf seine Aufwandsentschädigung nach der FGO, ohne Tagegeld

## **§ 7 Verfahren**

1. Über die Ehrung entscheidet das Präsidium der BTU.
2. Die Ehrungen werden vom Präsidium der BTU vorgenommen mit Ausnahme der Ernennung eines Ehrenpräsidenten/ -Präsidentin.
3. Die Ehrungen werden veröffentlicht.
4. Anträge auf Ehrung können gestellt werden durch:
  - a. Präsidiums- und Gesamtvorstandsmitglieder,
  - b. Vorstände/Abteilungsleiter von Mitgliedsvereinen der BTU
5. Die Anträge erfolgen formlos und müssen schriftlich begründet werden. Sie sind der BTU-Geschäftsstelle bzw. dem Generalsekretär zuzuschicken.
6. Der Antrag auf Verleihung eines Ehren-Dan muss vom Präsidium mehrheitlich beschlossen werden. Der Präsident reicht den Antrag weiter an die zuständigen Gremien der DTU.

Bei Antrag auf Verleihung eines Ehren-Dan wird eine Antragsgebühr in Höhe der jeweiligen Prüfungsgebühr fällig. Sie ist bei Antragsstellung fällig und wird durch den Antragsteller entrichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

In Kraft gesetzt durch die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (MV) am 27. März 2004; geändert und durch die MV am 29.03.2008; geändert durch die MV am 16.02.2013; geändert durch die MV am 11.01.2025;